
1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1. Name

Der Verein soll ab dem 12.05.21 Verband genannt werden. Der komplette Namen lautet: „flamenco encuentro, Verband für Flamenco Schweiz / Federación de Flamenco en Suiza / Federazione di Flamenco en Svizzera / Fédération de Flamenco en Suisse“. Unter dem Namen „flamenco encuentro“ im Weiteren der Verband genannt, besteht ein gesamtschweizerisch tätiger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2. Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich in Zürich. „flamenco encuentro“ ist während der Amtszeit der Präsidentin Ladina Bucher an ihrer Privatadresse gemeldet: Ladina Bucher, Nidelbadstrasse 79, 8038 Zürich.

Art. 1.3. Zweck

Der Verband bezweckt den Austausch und die Vernetzung innerhalb von Flamenco-Kulturschaffenden in der Schweiz und unterstützt das professionelle Schaffen aller mit dem Flamenco verbundenen Berufstätigen und Laien in den Bereichen Tanz, Musik, Kunst, Fotografie, Instrumentenbau, Schneiderei, Formationen, Kompanien, Eventorganisation. Er vertritt und wahrt die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder nach aussen und gegenüber der Öffentlichkeit sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland. Dabei setzt er sich für die Anerkennung und Etablierung der Flamenco-Kultur in der Schweiz ein. Der Verband hat zum Ziel, die gebündelte Flamenco-Bewegung der Schweiz einer breiten Öffentlichkeit sichtbar und die Flamenco-Kultur dadurch für neues Publikum erlebbar zu machen.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung und Förderung von:

- a) Bündelung Events und Workshops der Flamenco-Szene in einem gemeinsamen Flamenco-Kalender.
- b) Präsentation des Flamenco-Netzwerks der Schweiz mit einer kostenfreien Plattform für Tanz- und Musikschaffende, Instrumentenbauer*innen, Fachgeschäfte, Ensembles und Kompanien, Schneider*innen und Lokalitäten, Fotograf*innen u.v.m. gemäss Reglement über die Registrierung und Kalendernutzung.
- c) Versand eines Newsletters an alle Abonnenten, registrierten Personen und Mitglieder, der über die aktuellen Aktivitäten der Flamenco-Szene der Schweiz und über die laufenden Projekte des Verbands informiert.
- d) Interne Kommunikation und Austausch mit den Mitgliedern und den registrierten Berufsschaffenden.

- e) Anlauf- und Informationsstelle für diverse Anfragen aus dem In- und Ausland und deren Weiterleitung an Mitglieder und registrierte Berufsschaffende.
- f) Organisation eigener Projekte und Veranstaltungen, die die Etablierung der Flamenco-Kultur fördern.
- g) Etablierung und Anerkennung der Flamenco-Kultur im Bereich des breiten Kultur- und Kunstschaffens der Schweiz
- h) Gezielte Informationspolitik in der Schweiz und im Ausland.
- i) Austausch zwischen den Mitgliedern, mit anderen Berufsverbänden, sowie mit nationalen und internationalen Organisationen.
- j) Koordination und Information der einzelnen Aktionen und Bereiche.

Der Verband kann im In- und Ausland sämtliche Tätigkeiten vornehmen, welche geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.

Art. 1.4. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- k) die Mitgliederversammlung
- l) der Vorstand
- m) die Kontrollstelle

2. Registrierung und Kalendernutzung

Art. 2.1. Grundsatz

Jede Antrag stellende Person für eine Registration bzw. Kalendernutzung wird durch den Vorstand auf dessen Qualität und dessen Mehrwert für den Erhalt und die Förderung einer breiten Flamenco-Kultur hin überprüft. Ein Ausschluss geschieht durch den Vorstand und ist endgültig. Er kann nicht widerrufen werden.

Die mit der Registration und der Kalendernutzung verbundenen Pflichten sowie Gründe, die zum Ausscheiden aus dem Berufsregister führen, sind im Reglement festgehalten, das zudem das Verfahren und die Zusammensetzung der zuständigen Kommission regelt.

Beide Dienstleistungen werden den interessierten Nutzern gratis zur Verfügung gestellt. Es wird keine Mitgliedschaft vorausgesetzt.

3. Mitgliedschaft / Mitgliederversammlung

Art. 3.1. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können folgende natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Verbands nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Fördermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen höheren Jahresbeitrag als Aktivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2. Aktivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die sich aktiv für die Etablierung und den Erhalt der Flamenco-Kultur in der Schweiz einsetzt, kann eine Aktivmitgliedschaft eingehen.

Aktivmitglieder geniessen volles Stimm- und Wahlrecht gemäss ZGB.

Natürliche Personen sind Flamenco-LiebhaberInnen und Flamenco-Berufsschaffende, juristische Personen sowie Organisationen, Firmen und Vereine. Juristische Personen in Form von Kollektivmitgliedern haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verbandszweck und tragen den Verband in moralischer und finanzieller Hinsicht. Ihnen wird freigestellt an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederstatus kann auf ihren Antrag an den Vorstand geändert werden. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3.4. Fördermitglieder

Der Verband kann Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) aufnehmen. Ihr Name und Firmenlogo wird, wenn nicht anders verlangt, auf der Homepage unter der Rubrik Sponsoren und Förderstellen publiziert. Ihnen wird freigestellt an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederstatus kann auf ihren Antrag an den Vorstand geändert werden. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3.5. Gönnermitglieder

Der Verband kann Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht) aufnehmen. Sie unterstützen den Verbandszweck und tragen den Verband in moralischer und finanzieller Hinsicht. Ihnen wird freigestellt an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederstatus kann auf ihren Antrag an den Vorstand geändert werden. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3.6. Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidium

Der Verband kann natürliche Personen, welche sich um „flamenco encuentro“ besonders verdient gemacht haben, insbesondere durch eine langjährige Tätigkeit im Vorstand oder als Geschäftsführer(in), zum Ehrenmitglied resp. zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin ernennen. Über die Ehrenmitgliedschaft / das Ehrenpräsidium entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Inhaber der Ehrenmitgliedschaft / des Ehrenpräsidiums verfügen über kein Stimmrecht und bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 3.7. Teammitglieder / HelferInnen

Der Vorstand kann weitere Personen als freiwillige HelferInnen ins Team aufnehmen. Die Teammitglieder / HelferInnen arbeiten ehrenamtlich, verfügen über kein Stimmrecht und bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 3.8. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Bei abgelehnten Aufnahmegegesuchen kann ein Wiedererwägungsgesuch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

Art. 3.9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 3.10. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Verbandsaustritt ist per 30. November möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

In der Regel ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen, in einzelnen Fällen kann der Betrag in Absprache mit dem Vorstand angepasst werden.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten oder die Interessen des Verbands verstossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und muss begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 3.11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Verbands. Sie trifft sich jährlich mindestens einmal. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt und kann präsenzial, online oder hybrid durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Präsident / die Präsidentin, der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder bei deren/dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 3.12. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlussrekluse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 3.13. Stimmrecht und Mehrheit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Ausschlüsse oder die Auflösung des Verbands benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4. Der Vorstand

Art. 4.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2-5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei einem unerwarteten Austritt eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit, auf der Grundlage höherer Umstände, kann der Vorstand die Nachfolge jederzeit intern regeln. Es bedarf dazu keine Einberufung einer GV.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied nach Bedarf. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist von den Jahresbeiträgen der Mitgliedschaften befreit.

Art. 4.2. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- m) Er befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen des Verbands und deren Umsetzung im Interesse der Mitglieder.
- n) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- o) Er bestimmt über die Bearbeitung von Bereichen und Projekten.
- p) Er setzt dafür Arbeitsgruppen/Ausschüsse ein, namentlich die Kommission für das Berufsregister und die Mitglieder, arbeitet eng mit deren Leitung zusammen und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
- q) Er trifft die Vorbereitungen aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- r) Er überträgt die operativen Geschäfte einer Geschäftsstelle, stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und erstellt deren Pflichtenhefte.
- s) Er entwirft den Finanzplan und genehmigt die Budgets der Projekte, Bereiche und Arbeitsgruppen zu Handen der Mitgliederversammlung (siehe Art. 14).
- t) Er stellt die Anträge für Subventionen der Projekte, Bereiche und Arbeitsgruppen an Drittstellen.
- u) Er beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- v) Er erlässt Reglemente, insbesondere ein Reglement für Registrierung und Kalendernutzung
- w) Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

5. Die Kontrollstelle

Art. 5.1. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Die Finanzen

Art. 6.1. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Produktionen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6.2. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Verschiedenes

Art. 7.1. Das Verbandsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7.2. Unterschriften

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, sowie bei Verhinderung weitere Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 7.3. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 7.4. Inkrafttreten

Diese Statuten inklusive Namens- und Adressänderung wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.09.2023 angenommen und sind ab dem 27.09.2023 in Kraft getreten.

Datum, Ort: Zürich, 27.09.2023

Die PräsidentIn:

Der VizepräsidentIN:

Die ProtokollführerIn:







flamenco encuentro

Verband für Flamenco Schweiz
c/o Ladina Bucher

Nidelbadstrasse 79, 8038 Zürich

www.flamencoencuentro.ch

info@flamencoencuentro.ch